# Satzung Zweckverband Wasserversorgung "Mittlere Tauber"

# § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Städte Tauberbischofsheim und Lauda-Königshofen, die Gemeinde Werbach sowie der Wasserversorgungs-Zweckverband "Grünbachgruppe" mit den Mitgliedern Stadt Grünsfeld und den Gemeinden Großrinderfeld und Wittighausen, alle Main-Tauber-Kreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber" und hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- (3) Der Zweckverband ist zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet und erstrebt keinen Gewinn.

# § 2 Zweckverbandsgebiet und Aufgaben

- (1) Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe Wasser zu gewinnen und zu fördern, dieses in einer (zu errichtenden) zentralen Aufbereitungsanlage zusammenzuführen und aufzubereiten, und sowohl aufbereitetes als auch nicht aufbereitetes Trinkwasser an die weiterhin selbständig tätigen Wasserversorger der Verbandsmitglieder abzugeben.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben oder pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen. Die entsprechenden Beschlüsse werden durch die Verbandsversammlung gefasst.
- (4) Der Zweckverband kauft, pachtet, baut, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trinkund Brauchwasser. Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, welche der bereits bestehenden Anlagen vom Verband gekauft oder gepachtet werden und welche neu zu errichten sind. Die im Zweckverbandsgebiet bereits vorhandenen und die noch zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden in einem vom Landratsamt

Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim – Umweltschutzamt – zu prüfenden Plan dargestellt. Nach seiner Fertigstellung ist dieser Plan Bestandteil der Satzung.

- (5) Sofern die Eigenwassergewinnung des Zweckverbands nach Menge und Güte nicht ausreicht, tritt er zum Zwecke des Wasserbezuges in Beziehung zu anderen Wasserversorgungsunternehmen.
- (6) Über einen Fremdwasserbezug nach Abs. 5 beschließt die Verbandsversammlung für jeden Einzelfall und zeitlich befristet. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss hat die näheren Bedingungen des Fremdwasserbezugs zu regeln.
- (7) Das Wasser wird nach Maßgabe dieser Satzung an die Mitglieder des Zweckverbands zu gleichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Datenbestände und die unentgeltliche Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen sowie der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke. Soweit dies erforderlich ist, können Gestattungs- und Wegenutzungsverträge abgeschlossen werden.
- (9) Der Zweckverband verzichtet im Zweckverbandsgebiet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Wasserversorgung.

### § 3 Beteiligung am Zweckverband, Mindestabnahme

# (1) Am Zweckverband ist

die Stadt Tauberbischofsheim mit	33,70 %
die Stadt Lauda-Königshofen mit	30,87 %
die Gemeinde Werbach mit	7,39 %
der Zweckverband Grünbachgruppe mit	28,04 %

beteiligt.

(2) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu eine Tages-, Monats- oder Jahreswassermenge zu beziehen, die der Beteiligungsquote (Abs. 1) an der gesamten aufbereiteten Trinkwassermenge aus den Verbandsanlagen entspricht. Die Mitglieder sind verpflichtet mindestens 70 % der ihrer Wasserbezugsquote entsprechenden Wassermenge tatsächlich zu beziehen und zu bezahlen. Eine Wasserabnahme über die Bezugsrechte hinaus ist nur zulässig, wenn dadurch nicht die Versorgung der übrigen Verbandsmitglieder gefährdet wird. Sie kann nach einem Beschluss der Verbandsversammlung höher berechnet werden. Bei der Berechnung der Mindestbezugsmenge nach Satz 2 bleibt die Direktabnahme von nicht aufbereitetem Wasser unberücksichtigt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Beteiligungsquote ist für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 5, für die Nachschusspflicht nach § 12 Abs. 2, die Einlage nach § 12 Abs. 3 sowie die Beteiligung am Verbandsvermögen bei Auflösung des Zweckverbandes nach § 15 maßgebend.

# § 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - die Verbandsversammlung (§ 5)
  - der Verbandsvorsitzende (§ 7)
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie diese Satzung nicht etwas anderes regeln, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

# § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach der Beteiligungsquote gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wobei jedem Verbandsmitglied mindestens ein Vertreter und eine Stimme zustehen. Die Verbandsversammlung besteht aus

Stadt Tauberbischofsheim 3 Vertretern

Stadt Lauda-Königshofen 3 Vertretern

• Gemeinde Werbach 1 Vertreter

Zweckverband Grünbachgruppe 3 Vertretern.

(2) In der Verbandsversammlung hat

die Stadt Tauberbischofsheim 3 Stimmen

die Stadt Lauda-Königshofen 3 Stimmen

• die Gemeinde Werbach 1 Stimme

• der Zweckverband Grünbachgruppe 3 Stimmen.

Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden (Bürgermeister) sowie die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder des Zweckverbands Grünbachgruppe sind Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat der Mitglieder im Turnus der Gemeinderatswahlen gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden werden von ihren ordentlichen Stellvertretern vertreten (§ 48 GemO).

Verbandsmitglieder mit nur einem Stimmrecht sind berechtigt einen weiteren Vertreter mit Rederecht in die Verbandsversammlung zu entsenden. Verbandsmitglieder, die ihrerseits ein Zweckverband sind, haben unabhängig von der Zahl ihrer Vertreter und Stimmen das Recht, für jedes ihrer Mitglieder einen Vertreter mit Rederecht in die Verbandsversammlung zu entsenden.

- (4) Scheidet ein als Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied oder ein gesetzlicher Vertreter aus seinem Hauptamt des Verbandsmitgliedes vorzeitig aus dem Amt aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Amtszeit ist ein Ersatzvertreter zu wählen.
- (5) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Im Falle einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse kann jedes Mitglied eine Neuberechnung der Beteiligungsquoten und der sich daraus ergebenden Wasserbezugsrechte (§ 3 Abs. 1 und 2) sowie der Anzahl der Vertreter und Stimmen in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1 und 2) verlangen. Die übrigen Mitglieder sind daraufhin zu einer Anpassung im Sinne der veränderten Verhältnisse verpflichtet. Eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Wasserbedarf im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre um mehr als 20 v.H. verändert hat. Unter Wasserbedarf im Sinne dieses Absatzes ist der tatsächliche Jahresverbrauch eines Verbandsmitgliedes an Wasser zu verstehen, unabhängig davon, aus welcher Bezugsquelle dieser Verbrauch von dem Verbandsmitglied gedeckt wird.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Verlangt mindestens ein Mitglied des Zweckverbands unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Einberufung der Versammlung, ist diesem Verlangen binnen eines Monats nachzukommen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (9) Die Versammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl über alle Angelegenheiten, sofern nicht durch Gesetz oder diese Verbandssatzung eine andere Mehrheit gefordert wird und die Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Versammlung überwacht die Ausführung Ihrer Beschlüsse.
- (10)Über Satzungsänderungen entscheidet gem. § 21 GKZ die Verbandsversammlung.

(11)Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Vertretern die an den Verhandlungen teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in Ablichtung jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

# § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Aufgaben des Zweckverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) <u>Grundlegende</u> Beschlüsse über Planung, Nutzung und Gestaltung von Verbandsanlagen <u>können</u> nicht ohne die Zustimmung des Verbandsmitgliedes gefasst werden, auf dessen Gemarkung/Verbandsgebiet sich die betreffende Verbandsanlage befindet.

### § 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Verband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung im Turnus der Kommunalwahlen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Vertreter und es findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Soweit das GKZ und diese Satzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Bestimmungen über den Bürgermeister in der jeweils geltenden Fassung der Gemeindeordnung Anwendung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über
  - die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
  - für Freigiebigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall,
  - die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und bis zu längstens
     12 Monaten im Einzelfall sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen und
     Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,

- Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 20.000 Euro im Einzelfall,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
- die Beschäftigung von Aushilfskräften.
- (6) In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Verbandsversammlung unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu unterrichten. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

### § 8 Verbandsrechner

- (1) Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er ist dem Geschäftsbereich des Verbandsvorsitzenden angegliedert.
- (2) Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbands.

# § 9 Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach besonderer Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung und der Verbandsrechner eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

# § 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für den Zweckverband finden gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, die auf die Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbare Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

### § 11 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlagen sowie die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen incl. Abschreibung und Fremdzinsen trägt der Zweckverband. Die Finanzierung der Investitionstätigkeiten erfolgt durch Beihilfen und Kredite.

(2) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt. Die Stammkapitaleinlagen der Mitglieder erfolgen durch die Mitglieder des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote nach § 3 Abs. 1 als Bareinlage und ergeben sich wie folgt:

Stadt Tauberbischofsheim: 8.425,00 EUR

Stadt Lauda-Königshofen: 7.717,50 EUR

Gemeinde Werbach: 1.847,50 EUR

Zweckverband Grünbachgruppe: 7.010,00 EUR.

(3) Fördermittel, welche die Mitglieder im Zusammenhang mit dem Zweckverband erhalten, werden an diesen weitergeleitet.

# § 12 Aufbringung der laufenden Betriebsmittel, Umlage

- (1) Der Zweckverband bringt die für die Erfüllung der laufenden Aufgaben notwendigen Mittel durch Erhebung einer Betriebskostenumlage von den Zweckverbandsmitgliedern auf. Die Betriebskostenumlage bemisst sich für jedes Verbandsmitglied nach der tatsächlichen Abnahme des aufbereiteten Wassers des Vorjahres. Das Entgelt für die Abnahme sonstigen Wassers wird durch die Verbandsversammlung festgelegt. Das Entgelt bemisst sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (2) Eventuelle Nachschusspflichten oder Ausschüttungen bemessen sich nach der Beteiligungsquote gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Über sie beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsmitglieder erbringen mit Gründung des Zweckverbandes eine Bareinlage zur Deckung des Stammkapitals und um diesen mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten. Der jeweilige Anteil richtet sich nach der Beteiligungsquote gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Zur Feststellung des Wasserverbrauchs werden die Hauptwasserzähler von einem Beauftragten des Zweckverbands abgelesen (1/4-jährlich). Bei einem Ausfall von Hauptwasserzählern kann durch Beschluss der Verbandsversammlung die durch Hauswasserzähler in den einzelnen Verbandsgemeinden ermittelte Verbrauchsmenge zugrunde gelegt werden.

- (5) Die Betriebskostenumlage nach § 12 Abs. 1 wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (6) Der Verband hat das Recht, zur Abdeckung der laufenden Verbindlichkeiten, Vorschüsse auf die Betriebskostenumlage zu erheben. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. fällig. Die verbrauchsgenaue Abrechnung erfolgt zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Bis zur endgültigen Feststellung der Umlagen für das Rechnungsjahr richten sich die Umlagen nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan.

# § 13 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Anschluss an einen überregionalen Versorger

- (1) Das Zweckverbandsgebiet kann durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Die Aufnahme- und Anschlussbedingungen für weitere Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung im Rahmen einer Vereinbarung, unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Bestandsmitglieder, im Einzelfall festlegt. Diese Vereinbarung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Verbandsmitglieder können auf eigenen Antrag, durch Beschluss der Verbandsversammlung, zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss hat die näheren Bedingungen des Ausscheidens zu regeln.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes in Höhe seiner Beteiligungsquote weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht für das ausscheidende Mitglied nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung etwas Abweichendes beschließen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied kann wahlweise die Übertragung des Eigentums an Verbandsanlagen (z.B. Verbundleitungen) oder die Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechtes an ihnen verlangen, wenn dies für die Weiterführung der örtlichen Wasserversorgung erforderlich ist. Der Beschluss der Verbandsversammlung über das Ausscheiden hat insoweit eventuelle Entschädigungen zu regeln.
- (6) <u>Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Zweckverbandes an einem überregionalen Versorger, sowie die direkte oder indirekte Beteiligung eines überregionalen Versorgers am Zweckverband, bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.</u>

# § 14 Erledigung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt bei Bedarf zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsführer, dem der Verbandsvorsitzende aus seinem Zuständigkeitsbereich Aufgaben zur dauernden Erledigung überträgt. Einzelheiten beschließt die Verbandsversammlung.

## § 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl und mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote (§ 3 Abs. 1) über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Zweckverbandes erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.
- (4) Die öffentlichen Verteilungsanlagen werden im Vorfeld der Auflösung an die Verbandsmitglieder in Höhe des Verkehrswerts unter Berücksichtigung gewährter Förderungen veräußert.

# § 16 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den "Fränkischen Nachrichten", Ausgabe Tauberbischofsheim (Amtliches Bekanntmachungsorgan des "Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber").

# § 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung in Kraft.

# Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

